

Der Aufsatz von 2001 diskutiert die Einschätzung des Deutschen Reiches bei Saint-Pierre (und Rousseau) als Beitrag für die Auflockerung des Souveränitätsbegriffs in einem Zeitalter der Europäischen Integration.

6.7 Naturrecht

6.7.1 Grotius

Huigh de Groot, latinisiert Hugo Grotius, 1583-1645, geboren in Delft in einer der führenden Bürgerfamilien Hollands. Gelehrtes Wunderkind, einer der großen lateinischen Dichter seiner Zeit, Laientheologe und Bibelphilologe, Anwalt. Enger Mitarbeit Oldenbarnevelts, des leitenden Politikers Hollands und der Vereinigten Niederlande, und deutlich auf dem Wege, der kommende Leiter der holländischen und niederländischen Politik zu werden. Stattdessen mit dem Sieg der Statthalterpartei 1618 lebenslänglich eingekerkert, aber 1621 entflohen. Schwedischer Botschafter in Paris (ein eher disunktionaler Diplomat).

Vergleiche zur Biographie:

W. S. M. Knight, *The life and works of Hugo Grotius*. – London 1925

H. J. M. Nellen, *Hugo de Groot 1583-1645 : de loopbaan van een geleerd staatsman*. – Weesp 1985.

Einen guten Überblick über die diversen Interessen Grotius gibt das Grotius-Kapitel in Richard Tuck, *Philosophy and Government 1572-1651*. – Cambridge 1993.

Seine naturrechtliche Methode war für die politische Theorie des Konstitutionalismus und Liberalismus nicht weniger wichtig als für das Völkerrecht. Vergleiche zur politischen Theorie:

Franco Todesco, *Le radici teologiche del giusnaturalismo laico*, 1. – Il problema della secolarizzazione nel pensiero giuridico di Ugo Grozio. – Milano 1983

Knut Haakonssen, *Hugo Grotius and the History of Political Thought in: Political Theory* 13 (1985) 239-265

Michael P. Zuckert, *Natural Rights and the New Republicanism*. – Princeton, NJ 1994

Staat bei Hugo Grotius / hrsg. von Norbert Konegen und Peter Nitschke. – Baden-Baden 2005.

Es gibt bei Grotius kein abgeschlossenes System des Naturrechtes und keine Theorie des Friedens. Und er hat so gut wie keine Hinweise auf eine Organisation des Friedens (allenfalls den Hinweis auf Schiedsgerichtbarkeit und da hat deren Gegner Van Vollenhoven genau gezählt: 6 Zeilen in einem Buch von 800 Seiten). Frieden ist bei Grotius immer der konkrete Friedensschluß. *De jure belli ac pacis* beginnt mit einer Polemik gegen die Vermengung von Recht und Nutzen. Aber sofort fällt auf, wie

viel das Recht zu läßt (eine sehr kritische Beurteilung, beigesteuert zu einer Jubelschrift für Grotius, bietet B. V. A. Röling, *Jus ad bellum and the Grotian Heritage*, in: *International Law and the Grotian Heritage*. – The Hague 1985; Röling erläutert, daß er sich als Richter im Tokyoer Kriegsverbrecherprozeß zum Erstaunen des Vorsitzenden Richters außerstande sah, Japan im Namen von Grotius zu verurteilen). Die Begrenzung des Krieges kommt eher durch die Klugheit der Regenten. Und durch die Moral und die Religion der Regenten. Grotius war einer der wenigen praktizierenden Juristen unter den Klassikern des Naturrechts, aber er war viel mehr als ein Jurist. Er war der führende Theoretiker der anticalvinistischen Partei in Holland und schrieb theologische Werke zum Nutzen des Ausgleichs der Konfessionen. Mehr noch als Klassiker der Friedenstheorie ist er Klassiker der Irenik. Das grotianische Naturrecht soll auch unter der Bedingung gelten, daß es keinen Gott gibt. Aber allein vom Naturrecht erwartet Grotius nicht den Frieden. Nur ein Autor, der Jurist und Theologe war, konnte ein Völkerrecht begründen, das für eine Entwicklung zu Frieden und Menschenrechten offen ist (vgl. Lauterpacht 1946, unten S. 325 referiert). Eine Theorie des Friedens hat Grotius nicht als Jurist sondern als Theologe. Seine dogmatischen theologischen Gegner warfen ihm vor, nur Moral zu kennen und den positiven Glauben herabzuspielen. Tatsächlich betont Grotius, nicht anders als Erasmus, die universale christliche Kirche, die alle Gläubigen vereint. Die Gemeinschaft des Glauben zeigt sich in Liebe und Frieden.

Vergleiche zur Theologie:

Dieter Wolf, *Die Irenik des Hugo Grotius*. – Marburg 1969.

Für über 100 Jahre war Grotius unbestritten der angesehenste Autor des Kriegsrechtes und des Völkerrechtes, bis ihn Vattel ablöste. Aber im Zeitalter des Völkerrechtspositivismus, in dem die frühmodernen Autoren ihre Stellung als Quelle des gültigen Völkerrechts verloren, erlebte Grotius einen neuen Ruhm. Zwar wurde gestritten, ob er nur erntete, was die Spanier gesät hatten, weil er zufällig zur richtigen Zeit ein systematischeres Handbuch geschrieben habe. Oder ob er umgekehrt nichts war als der Autor einer etwas umständlichen Abhandlung des Kriegsrechtes, dem die systematische Begründung einer Völkerrechtslehre erst noch folgte. Aber das konnte seine Apotheose nicht verhindern. Grotius hatte wenig beizutragen zur Institutionalisierung des Völkerrechtes als Verkehr zwischen Staaten, aber gerade deshalb konnte er zur Komplementärfigur des Positivismus werden. Nach dem Ende des Naturrechts sind Grotianer stets auf der Suche nach neuen Quellen des Rechtes der Weltgemeinschaft, um nicht auf den bloßen Konsens der Staaten angewiesen zu sein.

Die Lehre von den Internationalen Beziehungen hat nicht beim historischen Grotius angesetzt, sondern bei diesem Grotianismus. Martin Wight hat Grotius zum Namensgeber einer seiner drei Traditionen gemacht, der rationalistischen Tradition einer internationalen Ordnung, einem Mittelweg zwischen dem anarchischen Realismus und dem kosmopolitischen Revolutionismus (*International Theory : the Three Traditions*. – Leicester 1991). Der Englischen Schule war dieser Grotianismus immer

lieb, wie ihr jeder Mittelweg lieb war. Aber selbst in der Englischen Schule ist bei näherer Prüfung wenig direkter Bezug auf Grotius übrig geblieben. Am Ende bleibt die Frage, ob nach dem Naturrecht noch Quellen für die grotianische Ordnung erkennbar sind.

Texte

De jure belli ac pacis libri tres (1625, 2. Aufl. 1631)

Die maßgebliche Ausgabe des lateinischen Textes ist die Edition von B. J. A. de Kanter-van Hettinga Tromp. – Leiden : Brill, 1939 (Neudruck Aalen 1993)

Die deutsche Übersetzung von Walter Schätzel (1950) in seiner Reihe *Die Klassiker des Völkerrechts in modernen deutschen Übersetzungen* hat Unklarheiten in Edition und Übersetzung, weshalb englische Übersetzungen verglichen werden sollten. Standard ist die Übersetzung von Frank W. Kelsey (1925) in der Reihe *Classics of International Law* des Carnegie Endowment for International Peace (der lateinische Text folgt der posthumen Ausgabe von 1646 mit Notizen Grotius für eine künftige Auflage). Die neue Ausgabe des Liberty Fund (2005) in der Reihe *The Natural Law and Enlightenment Classics Series* druckt die erste englische Übersetzung von 1738 ab, hat aber eine Einleitung von Richard Tuck und ein ausführliches Verzeichnis von Literatur seit dem 18. Jahrhundert.

Das 1. Buch behandelt die Quellen des Rechts (Naturrecht und göttliches Recht und menschliches gewillkürtes Recht) und die verschiedenen Arten öffentlicher und privater Kriege. Das 2. Buch ist eine Lehre von den gerechten Kriegsgründen. Das 3. Buch ist eine Abhandlung über das Recht im Krieg und über den Friedensschluß (das „ac pacis“ des Titels meint nicht ein Friedensvölkerrecht, sondern das Recht des Friedensschlusses).

Literatur

Schiffer, Walter

The Legal Community of Mankind : a Critical Analysis of the Modern Concept of World Organization. – New York : Columbia Univ. Pr., 1954. – S. 30-48
Grotius' Theory of the Legal Community of Mankind without a Central Organ

Während Vitoria innerhalb der Christenheit mit der Rolle des Papstes noch Vorstellungen einer internationalen Organisation behält, bindet bei Grotius allein das Recht. Kriege können durchaus in Übereinstimmung mit dem Naturrecht sein, wenn sie in Art einer Rechtsdurchsetzung gedacht werden. Grotius betont dabei stark, daß dieses Strafrecht gegenüber der gesamten Menschheit gilt. Diese Hilfe über Grenzen hinweg ist nicht nur erlaubt, sondern ehrenvoll. Das Prinzip der Neutralität (das Grotius in anderem Zusammenhang empfiehlt) ist damit nicht vereinbar. Jeder Herrscher muß selber entscheiden, wann er intervenieren darf. Vorausgesetzt ist eine Fiktion, daß alle Herrscher sich einig wären, wann eine Intervention gerechtfertigt ist und

welche Strafe der Schurkenstaat erhalten soll. Die anderen Staaten akzeptieren deshalb die Veränderungen, die der Sieg der gerechten Seite bringt.

Daneben gibt es den Krieg nach den Regeln des gewillkürten Völkerrechts, bestimmt von Rechtsregeln, ohne Rücksicht auf die Gerechtigkeit der Sache. Im Völkerrecht geht es um Staaten, nicht um Verpflichtungen gegenüber der Menschheit. Das Völkerrecht erlaubt nicht alles, was die Staaten anstellen wollen, ist aber den realen Verhältnissen stärker angenähert und veränderbar. Die Abwesenheit einer internationalen Organisation macht Naturrecht und Völkerrecht ziemlich gleich, d.h. gleich unsicher. Deshalb spielt in den internationalen Beziehungen Religion doch die größte Rolle. Für den Krieg, der formal rechtsförmig erklärt aber nicht gerecht ist, muß sich der Herrscher vor Gott verantworten. Grotius selber hält seine Naturrechtstheorie nicht für ein Weltordnungsmodell, er braucht den Appell an Moral und Klugheit.

Wehberg, Hans

Die Unterscheidung zwischen Natur- und Völkerrecht in der Lehre von Hugo Grotius, in: Mensch und Staat in Recht und Geschichte : Festschrift für Herbert Kraus. – Kitzingen : Holzner, 1954. – S. 227-232

Bei Grotius ist Naturrecht echtes Recht, sobald es aber positives (gewillkürtes) Völkerrecht gibt, wird Naturrecht zur Moral. Das gilt auch für die Frage, ob Krieg zulässig ist: Nach dem Naturrecht ist nur ein Krieg aus gerechter Ursache möglich, nämlich zur Wiedergutmachung einer Rechtsverletzung. Nach der Staatenpraxis kommt es aber nicht auf die Gerechtigkeit an, sondern auf die richtigen Formen (d.h. der Krieg muß von einem souveränen Fürsten erklärt sein). Das gewillkürte Völkerrecht ist nicht immer das brutalere Kriegerrecht; nach Naturrecht sind viele Praktiken erlaubt, die das europäische Völkerrecht zivilisiert hat. Diese Zweiteilung ist bei Wolff, Vattel, Martens noch bewahrt.

Remec, Peter Pavel

The Position of the Individual in International Law According to Grotius and Vattel. – The Hague : Nijhoff, 1960. – S. 59-126. 206-225

Grotius erkennt klar, daß es neben dem Naturrecht einen Völkerbrauch gibt, der durchaus den Grundprinzipien des Naturrechts widersprechen und dieses zerstören kann. Der Hauptzweck seines Buches ist, dieses gewillkürte Völkerrecht in einen systematischen Zusammenhang zu bringen mit dem Naturrecht und dem Völkerbrauch, der das Naturrecht unterstützt. Wenn das nicht möglich ist, dann ist es vergeblich von Gerechtigkeit zu sprechen. Grotius geht im Krieg von objektiver Gerechtigkeit aus. Es kann nicht sein, daß beide Seiten Recht haben, wohl aber, daß beide Seiten Unrecht haben. Die Sache selber festzustellen ist schwierig, aber er hält an dieser Aufgabe fest. Die Herrscher bleiben in ihrem Gewissen auch daran gebunden. Parallel gibt es aber die Logik des formal richtigen Krieges. Auch wenn der Krieg ungerecht ist, darf der Aggressor nicht für seine Kriegshandlungen zur Rechenschaft gezogen werden (etwa für die Unverhältnismäßigkeit in der Kriegsführung). In diesem Dilemma sucht Grotius nach dem kleineren Übel: Dritte Staaten

sollen beide Seiten als gleich gerecht ansehen und neutral bleiben (die Alternativen wären Interventionen, nachdem die Gerechtigkeit festgestellt wurde, das würde aber zu ständigen universalen Kriegen führen).

Die Vorstellung eines Fortschritts im Völkerrecht behandelt Grotius nie explizit, setzt sie aber voraus: durch Mäßigung würde ein anderes Völkerrecht entstehen.

Grotius spielt das Widerstandsrecht stark herunter, um die Ruhe, wegen der der Staat gegründet wurde, zu bewahren. Dieses Prinzip der non-resistance ist kein Naturrecht, sondern Völkerbrauch. In Fällen extremer Bedrückung erlaubt Grotius deshalb auch Widerstand. Vor allem aber erlaubt er auswärtigen Souveränen, im Namen der Menschengemeinschaft zu intervenieren; dem auswärtigen Souverän wird der Status einen unparteiisch Urteilenden zugesprochen. Da bei Grotius Internationale Organisationen fehlen, denkt er auch nicht an multilaterale Intervention.

Haggenmacher, Peter

Grotius et la doctrine de la guerre juste. – Paris : PUF, 1983. – 682 S.

Drei Bücher in einem: Eine genaue Abhandlung über *De iure praeda commentarius*, Grotius' unveröffentlichtes frühes Werk von 1605; eine materialreiche Übersicht über die Geschichte der Lehre vom Gerechten Krieg vor allem im Späten Mittelalter und im 16. Jahrhundert; eine Einschätzung, wieweit das theoretische Hauptwerk von 1625 über die Gelegenheitschrift von 1605 hinausgekommen ist.

Für seine Auftraggeber muß Grotius 1605 zeigen, daß die Beute in einem gerechten Krieg rechtmäßig ist. Er will den Duell-Krieg, in dem beide Seiten gleich Recht haben, unbedingt vermeiden und muß deshalb den Krieg als Exekution eines Urteils darstellen. Darüber hinaus hat er kein systematisches Interesse an einer Theorie des Gerechten Krieges. 1625 kündigt Grotius im Vorwort dagegen ein Buch reiner und umfassender Theorie an. Zwar sind seine Themen dieselben geblieben wie 1605, aber er hat eine völlig neue Definition des Krieges als eines status belli, der absolut vom Frieden unterschieden ist. Sein Konzept des Krieges ist abstrakt, eher philosophisch als juristisch, wenn er wieder einen allgemeinen Begriff äußerer Kämpfe hat, nachdem Gentili und Ayala den Privatkrieg bereits einmal pragmatisch aus der Kriegechtslehre heraus geworfen hatten. Während Gentili die Kriegserklärung nur als einen Akt der Publizität nimmt, ist sie für Grotius entscheidend: Sie trennt den Krieg der Privatleute (der nur gegen schuldige Privatleute geführt werden kann) vom Krieg der Souveräne. Der Krieg rutscht damit sehr nah an den Duellkrieg und Grotius macht den Unterschied nicht zum Thema (aber man kann den Unterschied aus seiner Argumentation herauslesen). Beim Recht im Krieg macht er aber keine Unterschiede zwischen Schuld und Unschuld, alle Beteiligten an einem guerre publique solennelle werden wie Gleiche behandelt; das ist die Bedingung der Möglichkeit eines Kriegechts. Sein Recht im Krieg ist völlig traditionell, die Entwicklung, die zum Schutz der Nonkombattanten führt, beginnt erst später.

Grotius einen Völkerrechtler zu nennen ist anachronistisch, er hat allenfalls „une vague intuition“. Er ist ein klarer Theoretiker des Gerechten Krieges und hat wie die alten Theoretiker des Gerechten Krieges nationale Regierungen, die stellvertretend

für die Gesamtheit der Staaten, die keine Exekutive hat, tätig werden, aber immer nach eigenem Gutdünken.

Behnen, Michael

Der gerechte und der notwendige Krieg : ‚necessitas‘ und ‚utilitas reipublicae‘ in der Kriegstheorie des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Staatsverfassung und Heeresverfassung in der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit / hrsg. von Johannes Kunisch. – Berlin : Duncker und Humblot, 1986. – S. 43-106, Grotius S. 95-99

Während die politischen Autoren des 16. Jahrhunderts die notwendigen Kriegsgründe ausweiten, versucht Grotius eine Wende der Theorie: statt *conservatio reipublicae* eine Bindung ans Recht. Grotius erkannte, daß die Souveränitätsrechte nach außen durch Achtung der Rechte anderer Staaten begrenzt werden müssen, wenn der endlose Kriege verhindert werden soll. Die gegenseitige Achtung der Staaten und die Zurückweisung jeder Volksmitsprache/Widerstand haben denselben Grund: „Jede Quelle von Bürgerkrieg oder Anarchie soll verschüttet werden.“ Im Ganzen ein optimistisches Modell: Vertrauen auf Vernunft und Gerechtigkeit werden allmählich zu einem System fester Regeln der Vermeidung von Kriegen und der Vermeidung von Brutalität in den Kriegen führen.

A Normative Approach to War : Peace, War, and Justice in Hugo Grotius / ed. by Onuma Yasuaki. –Oxford : Clarendon Pr., 1993. – 421 S.

Japanisches Original 1987

Grotius *De jure belli ac pacis* hat einen praktischen Zweck, Kriege (besser allgemeiner: Gewalt) zu begrenzen. Er verwirft eine Beurteilung aus Nutzen und verlangt Bindung an Recht. Grotius greift auf die Theorie des Gerechten Krieges zurück, um den Krieg zu begrenzen, aber sein Ziel ist nicht eine Theorie des Gerechten Krieges zu geben. Recht ist aber nur eines der Mittel zur Begrenzung des Krieges, er muß auf Religion, Moral, Nutzen, Liebe zurückgreifen. Das Naturrecht zum Krieg wird eingeschränkt durch religiöse und ethische Normen.

Grotius beginnt mit einem sehr umfassenden Kriegsbegriff (der auch private Kriege einbezieht), aber nach der Etablierung von Gerichten, ist der Krieg nur noch Staaten erlaubt, für Private gibt es nur noch *defensio*, während *recuperatio rerum* und *punitio* ausgeschlossen sind. In die Liste der ungerechten Kriegsgründe nimmt er aber auch Zweifelsfälle auf, die geklärt werden müssen (darunter Befreiungskriege und Kolonialkriege, soweit sie nicht um wirklich freie Güter geführt werden; es geht hier nicht mehr um die Frage *Vitorias*, ob amerikanische Reiche erobert werden dürfen, sondern nur noch um den Krieg zwischen europäischen Mächten um Kolonien).

In der Theorie des Vertrages muß Grotius den freien Vertrag gegen aristotelische Positionen retten, die Gerechtigkeit des Vertrages zur Voraussetzung des Vertrages machen. Auch Grotius bekennt sich nicht klar zu *pacta sunt servanda*, sondern behält eine starke Rolle der Billigkeit.

Der Krieg wird von Grotius als Strafe gerechtfertigt, aber er ist vor allem mit der drohenden Zunahme von Kriegen beschäftigt und versucht diesen Strafkrieg einzu-

grenzen. Eine der Konstruktionen ist, die Strafe von einer dritten, vermeintlich unparteiisch urteilenden Partei ausführen zu lassen. Auf jeden Fall soll der Herrscher nicht den eigenen Interessen, sondern den Interessen der Menschheit dienen (sein Held ist Herkules, der die Welt von Tyrannen befreit).

Sobald ein gerechter Krieg begonnen hat, gibt es kein naturrechtliches Prinzip mehr, das verlangen könnte, ihn zu begrenzen, bevor das gerechte Ziel erreicht ist; erlaubt ist alles, was für den Krieg nötig ist. Aber das positive Völkerrecht kann bestimmte Praktiken untersagen. Vor allem aber geht Grotius von einer juristischen zu einer moralischen Beurteilung über und verlangt *temperantia*, weil es so schwer ist die Gerechtigkeit zu bestimmen.

Auch das Recht der Verträge wird vor allem moralisch, christlich, utilitarisch behandelt: *Fides* zwischen Feinden ist ein Mittel endlose Gewalt zu verhindern.

Vattel hat nicht wirklich Grotius ersetzt; Vattel war für die juristische Praxis verwendbar, aber in der Belehrung über Naturrecht, Gerechtigkeit, Moral blieb Grotius wichtig.

Kein Kommentar, aber gut für Textnähe und Referat der Kontroversen in denen Grotius steht.

Vincent, R. J.

Grotius, Human Rights, and Intervention, in: Hugo Grotius and International Relations / ed. by Hedley Bull ... – Oxford : Clarendon Pr., 1990. – S. 241-256

Grotius kann als Theoretiker der Nichtintervention verstanden werden, auch wenn es eine klare Formulierung des Nichtinterventionsverbotes erst bei Wolff und Vattel gibt. Zwar gibt es bei Grotius eine starke Betonung der Rechte der Individuen, aber eine schwache politische Theorie dieser Rechte: Aus Angst vor Bürgerkrieg gibt es keine Sicherung gegen Obrigkeiten, die Rechte verletzen. Leben geht vor Freiheit! Erst wenn eine Tyrannei das Leben in Gefahr bringt, beginnt ein Widerstandsrecht. Humanitäre Intervention durch auswärtige Souveräne kann zwar schon früher beginnen, aber auch das versucht Grotius herabzuspielen. Die Idee, daß Individuen eine eigene Position im internationalen Recht haben, ist erst eine Idee des Neo-Grotianers Lauterpacht.

Forde, Steven

Hugo Grotius' Approach to the Ethics of War, In: American Political Science Review 92 (1998) 639-648

Grotius nimmt eine Mittelstellung zwischen rohem Realismus und dem Idealismus eines großen Teils der Naturrechtstradition ein. Bei Grotius ist das Naturrecht nur geeignet, die schlimmsten zerstörerischen Akte zu verbieten, nicht aber um eine Ordnung zu errichten. Das Völkerrecht kann daran Verbesserungen vornehmen, aber die ersten dieser Anpassungen, waren Privateigentum und Sklaverei. Da weder Naturrecht noch existierendes Völkerrecht unbedingt humaner machen, setzt Grotius JBP III,2-9 auf Abweichungen vom Naturrecht um des Friedens willen. Die wichtigste dieser Abweichungen ist, daß er den Gerechten Krieg um des formal rechtmäßigen Kriege willen herabspielt. Andererseits spielt er das Naturrecht gegen unzu-

längliches Völkerrecht aus. Das ist die einzige realistische Aussicht etwas wie rule of law durchzusetzen. Grotius' Leistung ist die Flexibilität, er kann den jeweils humaneren Standard empfehlen. Die temperamenta von JBP III,10-25 sind eine Anleitung zum Fortschritt des Völkerrechts.

Pangle, Thomas L.

Modern Idealism : from the Grotian Law of Nations to Kantian International Organization, in: Pangle, Thomas L. ; Ahrensdoerf, Peter J.: Justice among Nations : on the Moral Basis of Power and Peace. – Lawrence, Kansas : Univ. Pr. of Kansas, 1999. – S. 162-177

Grotius versucht eine Definition der Gerechtigkeit zwischen Karneades Denunziation des Rechtes als bloßem Nutzen und Aristoteles zu hohen Anforderungen an Gemeinschaftsbildung. Er kann damit aber nur zu einer schwachen Gemeinschaftsbildung durch Respekt vor dem Eigentum der anderen kommen. Zwar geht er für Individuen und Staaten von einem natürlichen Trieb zu Geselligkeit aus, aber seine Argumente sind sehr stark Nutzen für Zukunft und Nachkommen; auch für Staaten gilt das: Kein Staat ist so machtvoll, daß er nicht irgendwann den Schutz des Völkerrechts brauchte.

Internationale Gesellschaft ist immer von Furcht und Kriegsvorbereitungen geprägt. Wenn Grotius nicht zeigen kann, daß der Krieg von Recht und Gerechtigkeit geprägt ist, dann kann er nicht zeigen, daß es überhaupt eine internationale Gesellschaft gibt. Ähnlich prekär ist das Völkerrecht, wenn er doch letztlich auf Christentum, Moral und Klugheit setzen muß. Nur das positive Völkerrecht mit seinem Prinzip der Nichteinmischung verhindert letztlich den Strafkrieg des Naturrechts.

Für Grotius haben christlicher Fanatismus und politischer Moralismus das alte Völkerrecht der Römer verdeckt und Europa in grenzenlose Kriege gestürzt. Der von ihm empfohlene Völkerbrauch ist nicht der seiner Gegenwart, sondern das antike Völkerrecht; ihm geht es nicht darum das Völkerrecht dem Naturrecht anzupassen, sondern darum das römische Völkerrecht – „sound, if brutal“ – wieder zugrunde zu legen (ähnlich auch christliche Prinzipien, d.h. solides, grotianisches Christentum statt fanatischem).

Tuck, Richard

The Rights of War and Peace : Political Thought and the International Order from Grotius to Kant. – Oxford : Oxford Univ. Pr., 1999. – S. 78-108

Der jüngere Grotius, der Kapergewinne holländischer Seeunternehmer rechtfertigen muß, geht von einer Analogie zwischen nationaler Gesellschaft und internationaler Gesellschaft aus. Aber die nationale Gesellschaft sieht ziemlich so aus, wie sich die späteren nur die internationale Gesellschaft vorstellten, mit einem starken Recht anzueignen und zu strafen. Menschen sind bei Grotius soziale Wesen in dem Sinne, daß sie einen gemeinsamen Standard der Menschlichkeit haben, aber nicht in dem Sinne, daß sie in einer polis aufgehen würden. Der späte Grotius, der sich an die holländische Kriegspartei hält, ist in der 1. Auflage von *De Iure Belli ac Pacis* 1625 noch nicht weit von dieser Position entfernt (und das ist die Auflage, die seinen

Zeitgenossen vertraut ist). Erst in der 2. Auflage 1631 (die der späteren Grotius-Rezeption zugrunde liegt) hat er, um sich der calvinistischen Partei genehmer zu machen, den Wunsch nach Geselligkeit eingeführt und sich vom Selbstinteresse distanziert. Auch in *De Iure Belli ac Pacis* vertritt Grotius die Lehre, daß Regierungen auch außerhalb ihres Herrschaftsgebietes Verletzer des Naturrechts strafen können (die Basis für humanitäre Intervention). 1625 (aber nicht 1631) rechtfertigt er Intervention zum Schutz von Siedlern, ein hochaktuelles Thema des Übergangs der Kolonialpolitik zu festen Ansiedlungen. Grotius ist nicht der Erbe von Vitoria und Suárez, sondern der Positionen, die diese am meisten verabscheuten.

6.7.1.1 Grotianische Traditionen

Zur frühen Geschichte der Apotheose Grotius als Vater des Völkerrechts vergleiche Edward Keene, *Images of Grotius*, in: *Classical Theory in International Relations* / ed. by Beate Jahn. – Cambridge 2006. – S. 233-252 (sieht einen Zusammenhang mit dem Übergang zum positiven Völkerrecht; zum Vater des Völkerrechts wird Grotius im 18. und 19. Jahrhundert indem eine Verbindung zu den Westfälischen Verträgen von 1648 fabriziert wird). Als Überblick über die Grotius-Rezeption (oder Nicht-Rezeption) vergleiche: Renée Jeffrey, *Hugo Grotius in International Theory*. – New York 2006 (dichter erst für den Grotianismus des 20. Jahrhunderts, der wenig mit den Lehren des historischen Grotius zu tun hatte).

Vollenhoven, Cornelius van

Die drei Stufen des Völkerrechts. – Haag : Nijhoff, 1919. – 107 S. (Holländisches Original 1918)

Grotius hatte einen klaren Begriff, daß Krieg nur als Strafe gerechtfertigt ist; Vattel behandelt den Krieg wie ein Duell. Gegen einen Krieg, in dem jede Handlung genau berechnet werden muß, ob sie dem Strafzweck dient, steht ein Krieg, in dem jeder Souverän darf, was er will. Bei Vattel muß sich kein Souverän je rechtfertigen. Bei Grotius kann jeder Souverän durch andere Souveräne gestraft werden. Als direkter Vater des Völkerrechts der Haager Konferenzen kann Grotius nicht gelten; seine Empfehlung der Schiedsgerichtsbarkeit ist kurz und isoliert (6 Zeilen in einem Buch von 800 Seiten). Vattel dagegen preist sie in höchsten Tönen und das ist verdächtig: Schiedsgerichtsbarkeit ist ein Versuch bei Staatsverbrechen der Strafe zu entkommen. Eine Reform des Völkerrechts in der Art der Haager Konferenzen kann immer nur Schein sein, weil jederzeit ein Souverän die Abmachungen zerreißen kann. 1914 wurde die Stunde Grotius. Grotius hat eine klare Pflichtenlehre für Staaten, das Problem ist nur, daß es keinen Richter gibt. Der Völkerbund kann das korrigieren, wenn er das Prinzip der internationalen Strafe übernimmt. (Van Vollenhovens Vorbild dafür ist die berüchtigte kollektive China-Intervention 1900).

Cornelius van Vollenhoven (1874-1933) entwarf für die nie zustandgekommene dritte Haager Konferenz einen Plan eines internationalen Gerichtshofes und einer

internationalen Truppe. Er war der führende Erforscher des Werkes von Grotius. Aber es besteht der Verdacht, daß er zu viele seine eigenen Anliegen bei Grotius wiederfand. Vergleiche dazu:

Johanna K. Oudendijk: Van Vollenhoven's 'The Three Stages in the Evolution of the Law of Nations' : a Case of Wishful Thinking, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 48 (1980) 3-27 (Van Vollenhoven versuche seine eigene Idee des Krieges als international zu verfolgenden Verbrechen Grotius zu unterstellen)

P. H. Kooijmans, How to Handle the Grotian Heritage : Grotius and Van Vollenhoven, in: Netherlands International Law Review 30 (1983) 81-92 (Van Vollenhoven habe durchaus richtig gesehen, daß Grotius alles tat, um Staaten weiter einer rechtlichen Beurteilung zu unterwerfen; er konnte noch wie Grotius ein einheitliches System der moralischen Beurteilung voraussetzen, wir können es nicht mehr; uns bleibt aus der grotianischen Tradition allein die Überzeugung, daß es ein gemeinsames Recht geben kann).

Lauterpacht, Hersch

The Grotian Tradition in International Law, in: British Yearbook of International Law 23 (1946) 1-53

Neudruck in: International Law : Being the Collected Papers of Hersch Lauterpacht. – Cambridge : Cambridge Univ. Pr., II (1975) 307-65

Lauterpacht verteidigt nicht Grotius' historischen Text, sondern die Züge, die sich als die grundlegenden und dauerhaften Züge des modernen Völkerrechts herausgestellt haben, vor allem die Unterstellung der internationalen Beziehungen unter das Recht, das Naturrecht als unabhängige Quelle des Völkerrechts, die gesellige Natur des Menschen als Basis des Naturrechts, die Analogie der Moral bei Individuen und Staaten. Grotius akzeptiert den Krieg als eine rechtliche Institution, er tut aber alles, um ihn durch temperamenta zu begrenzen. Eine Verherrlichung des Krieges gibt es bei Grotius nicht. Grotius hat viele Ideen des idealistischen Internationalismus zu ersten Mal geäußert, einige sind inzwischen internationales Recht, andere warten noch darauf. Häufig wird *De jure belli ac pacis* dafür kritisiert, daß es eher ein ethischer als ein juristischer Traktat sei. Das war gerade seine Bedeutung für die Völkerrechtsgeschichte: Nur ein Autor, der genauso Jurist und Theologe war, konnte das leisten.

Sir Hersch Lauterpacht (1897-1960) war einer der großen Völkerrechtler des 20. Jahrhunderts und die Verkörperung der „grotianischen Tradition“ im Völkerrecht. Vgl. zur Auseinandersetzung der britischen Theoretiker Internationaler Beziehungen mit Lauterpacht: Renée Jeffrey, Hersch Lauterpacht, the Realist Challenge and the 'Grotian Tradition' in 20th-Century International Relations, in: European Journal of International Relations 12 (2006) 223-250 (bzw. dies., Hugo Grotius in International Theory. – New York 2006. – S. 92-111).

Bull, Hedley

The Grotian Conception of International Society, in: Diplomatic Investigations : Essays in the Theory of International Politics / ed. by Herbert Butterfield and Martin Wight. – London : Allen and Unwin, 1966. – S. 51-73

Neudruck in: Hedley Bull on International Society. – Basingstoke (u.a.) : Macmillan, 2000. – S. 95-124

The Importance of Grotius in the Study of International Relations, in: Hugo Grotius and International Relations / ed. by Hedley Bull ... – Oxford : Clarendon Pr., 1990. – S. 65-93

Der Kern der grotianischen Tradition ist die Vorstellung, daß Staaten solidarisch bei der Durchsetzung des Rechtes zusammenarbeiten. Diese Lehre ist bei Grotius nicht explizit entfaltet (er sieht die Internationale Gesellschaft noch als *magna communitas humani generis*, gibt aber doch Staaten die zentrale Rolle). Aber alle seine Äußerungen setzen eine Mittelposition zwischen den pluralistischen Konzeptionen bei Machiavelli oder Hobbes und den unitarischen Konzeptionen bei papalistischen oder imperialistischen Autoren voraus. Das System der Westfälischen Verträge ist eine Verkörperung von Grotius' Ziel: eine Internationale Gesellschaft, nicht einfach ein internationales System. Im einzelnen hat sich diese Internationale Gesellschaft anders entwickelt, als Grotius annehmen konnte, und im einzelnen hat er uns nichts zu lehren.

Vergleiche als Kommentare zu Hedley Bull:

A. Claire Cutler, The 'Grotian Tradition' in International Relations, in: *Review of International Studies* 17 (1991) 41-65 (weder Martin Wight noch Hedley Bull können länger vom Naturrecht reden; Wight muß die Internationale Gesellschaft in *common standards/common custom* suchen; Bull steht stärker in der herrschenden Tradition, die keine solidarische Gemeinschaft erkennen kann; Pluralistischer Grotianismus, der die Internationale Gesellschaft ohne naturrechtliches Fundament haben will, kann nicht mehr angeben, was die Internationale Gesellschaft zusammenhält)

Benedikt Kingsbury, Grotius, Law and Moral Scepticism : Theory and Practice in the Thought of Hedley Bull, in: *Classical Theories of International Relations* / ed. by Ian Clark and Iver B. Neumann. – Basingstoke (u.a.) : Macmillan, 1996. – S. 42-70 (Hedley Bull hat das internationale Recht immer von Moral getrennt gesehen und ein solidaristisches Modell internationaler Beziehungen allenfalls für die Zukunft anerkannt; die Identifizierung tatsächlicher Ordnung im internationalen System muß völlig unnormativ sein; Grotius kannte zwei Weisen Ordnung zu identifizieren: Reflexion über die Natur des Menschen und Beachtung der Praxis der Staaten; die Naturrechtler folgten nur der ersten Methode, Hedley Bull nur der zweiten).

6.7.2 Hobbes

Thomas Hobbes, 1588-1679, geboren als Sohn eines Landgeistlichen in Malmesbury, Wiltshire. Erzieher und Sekretär in einem Adelshaushalt. Humanist und Naturphilosoph, Übersetzer von Thukydides und Homer. Im Bürgerkrieg ein Emigrant am englischen Hof in Frankreich, der aber zurückkehrte, nachdem die Republik die faktische Macht behaupten konnte.

Vergleiche zur Biographie:

Miriam M. Reik, *The Golden Lands of Thomas Hobbes*. – Detroit 1977

Noel Malcolm, *Aspects of Hobbes* – Oxford 2002 (siehe unten S. 342)

Vergleiche zum politischen Hintergrund von Hobbes' politischer Philosophie:

Hans-Dieter Metzger, *Thomas Hobbes und die Englische Revolution 1640-1660*. – Stuttgart-Bad Cannstatt 1991

Einen guten Überblick über die diversen Interessen Hobbes gibt das Hobbes-Kapitel in Richard Tuck, *Philosophy and Government 1572-1651*. – Cambridge 1993.

Zur Einführung (mit ausführlichen Literaturangaben):

Henning Ottmann, *Geschichte des politischen Denkens*. – Bd. 3/1. – Von Machiavelli bis zu den großen Revolutionen. – Stuttgart 2006. – S. 265-321

Nach der hobbesianischen Anthropologie ist der Mensch im Naturzustand unendliches Begehren. Zum Selbst kann er nicht durch die eigene Vernunft, sondern erst im Frieden des Staates kommen. Mit seinem konsequenten Materialismus kann Hobbes der individuellen Vernunft nur eine Aufgabe lassen: Die natürlichen Gesetze sind nichts anderes als die Einsicht jedes einzelnen, daß er zum Frieden die Macht braucht. Bei Hobbes geht es nie um einen Dialog zwischen Individuen, jedenfalls nicht vor der Unterwerfung unter die staatliche Ordnung. Ein Konsens der Forschung, wie bei Hobbes Triebstruktur und Krieg/Frieden zusammenhängen, ist nicht zustande gekommen, die referierten Beiträge zeigen ein breites Spektrum von Deutungen.

Vergleiche deshalb allgemeinere Beiträge zu Hobbes als Philosoph und politischer Theoretiker:

Klaus Michael Kodalle, *Thomas Hobbes : Logik der Herrschaft und Vernunft des Friedens*. – München 1972

Wolfgang Bartuschat, *Anthropologie und Politik bei Thomas Hobbes*, in: *Thomas Hobbes : Anthropologie und Staatsphilosophie* / hrsg. von Otfried Höffe. – Freiburg, Schweiz 1981. – S. 19-38

Michael Esfeld, *Mechanismus und Subjektivität in der Philosophie von Thomas Hobbes*. – Stuttgart-Bad Cannstatt 1995

Thomas Hobbes : Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates / hrsg. von Wolfgang Kersting. – Berlin 1996 (druckt u.a. einige